

**Polzeiverordnung der Stadt Biberach an der Riß
zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und
gegen umweltschädliches Verhalten
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom XX.XX.XXXX**

- **Schutz gegen Lärmbelästigung**
- **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
- **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
- **Bekämpfung von Ratten**
- **Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.

**Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien Grölen und die Nutzung der unter § 3 genannten Geräte sowie nächtliche An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

- (2) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Musikboxen sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Soweit nicht anderweitig angeordnet, dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Dies gilt nicht für den bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde und Geflügel, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z. B. Warmlaufen lassen von Motoren),
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 10 Böllerschießen

Das Schießen mit Böllern außerhalb der dafür zugelassenen Schießstätten ist aus Lärmschutzgründen untersagt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. das Abspritzen von Fahrzeugen sowie die Vornahme von Reparaturen und Ölwechseln.
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 12 Behandlung von Abfall

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt Müll aller Art, wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tüten, Zigaretten, Papier und Lebensmittelreste wegzuworfen oder abzulagern.
- (2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere

Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.

- (3) Neben den öffentlichen Wertstoff- und Altkleidersammelbehältnissen darf keinerlei Müll abgelagert werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Behältnisse voll sind. In diesen Fällen müssen die Wertstoffe und Altkleider wieder mitgenommen werden.
- (4) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung/Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

§ 14 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden, insbesondere das Baden von Tieren ist unzulässig. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 15 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind in Gebieten mit im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.
- (4) Auf Spielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
- (5) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 bleiben unberührt.

§ 16 Tierfütterungsverbot

Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 17 Geruchsbelästigung

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, und sachgemäß gehaltene Futtersilos findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen jeweils am Tag vor Sonn- und Feiertagen nicht mit Jauche, Gülle und dergleichen gedüngt werden.

§ 18 Pflege der Grundstücke in Wohnsiedlungen

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke bei Bedarf zu mähen (mindestens einmal jährlich) oder sonst zu pflegen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.

§ 19 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen,
6. außerhalb der Spiel- und Sportplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
7. auf Spielplätzen und auf Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder

- regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder auf eingefriedeten Bereichen der Spielplätze zu rauchen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der hierfür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

§ 21 Pflicht zur Anzeige und Bekämpfung

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager-, Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufer- und Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs- 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 26 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vernichtungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der

Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückzugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Musikboxen sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 8. entgegen § 9 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen,
 - 8.1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - 8.2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt,
 - 8.3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 - 8.4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 9. entgegen § 10 mit Böllern schießt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt,
 14. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 Müll unsachgemäß wegwirft oder ablagert,
 16. entgegen § 12 Abs. 2 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,

17. entgegen § 12 Abs. 3 Müll unsachgemäß an Wertstoff- und Altkleidersammelbehältnissen abstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Haus- und Gewerbemüll nicht ordnungsgemäß lagert, sodass Dritte durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden,
19. entgegen § 13 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder die Abfallbeseitigung in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle unterlässt,
20. entgegen § 14 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
22. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
23. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
24. entgegen § 15 Abs. 4 Hunde auf Spielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
25. entgegen § 15 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Privatgrundstücken verrichten bzw. deren Kot nicht unverzüglich beseitigt,
26. entgegen § 16 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert oder Futter auslegt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert,
28. entgegen § 17 Abs. 2 am Tag vor Sonn- und Feiertagen Grundstücke mit Jauche, Gülle und dergleichen düngt,
29. entgegen § 18 ein Grundstück, das in einer Wohnsiedlung liegt oder daran angrenzt, nicht mäht oder sonst pflegt,
30. entgegen § 19 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt
31. entgegen § 20 in Grün- und Erholungsanlagen
 - 31.1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
 - 31.2. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 - 31.3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - 31.4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - 31.5. Außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder außerhalb zugelassener Grillstellen grillt,
 - 31.6. außerhalb der Spiel- und spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 - 31.7. auf Spielplätzen und auf Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder auf eingefriedeten Bereichen der Spielplätze raucht,
 - 31.8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - 31.9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - 31.10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - 31.11. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 21 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind,

33. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
34. entgegen § 24 Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
35. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
36. entgegen § 26 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet, auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
37. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
38. entgegen § 28 Abs. 2 als Hauseigentümer unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Polizeigesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 25. Oktober 2000, zuletzt geändert am 15. Juli 2005, sowie die Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 19. März 1990 außer Kraft.

Biberach, ##.##.####

Norbert Zeidler, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.